

# **Öffentliche Bekanntmachung** **der Ortsgemeinde Matzenbach** **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung vom 06.09.2024 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung zur Ergänzungssatzung Reuschbacher-/Bergstraße mit Erweiterung beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

## **Satzung** **über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der** **aufzustellenden 1. Änderung zur Ergänzungssatzung** **Reuschbacher-/Bergstraße mit Erweiterung Ortsgemeinde** **Matzenbach**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03. November 2017 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

### **§ 1 Sinn und Zweck**

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung zur Ergänzungssatzung Reuschbacher-/Bergstraße mit Erweiterung zu sichern.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Änderungssatzung und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.  
Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

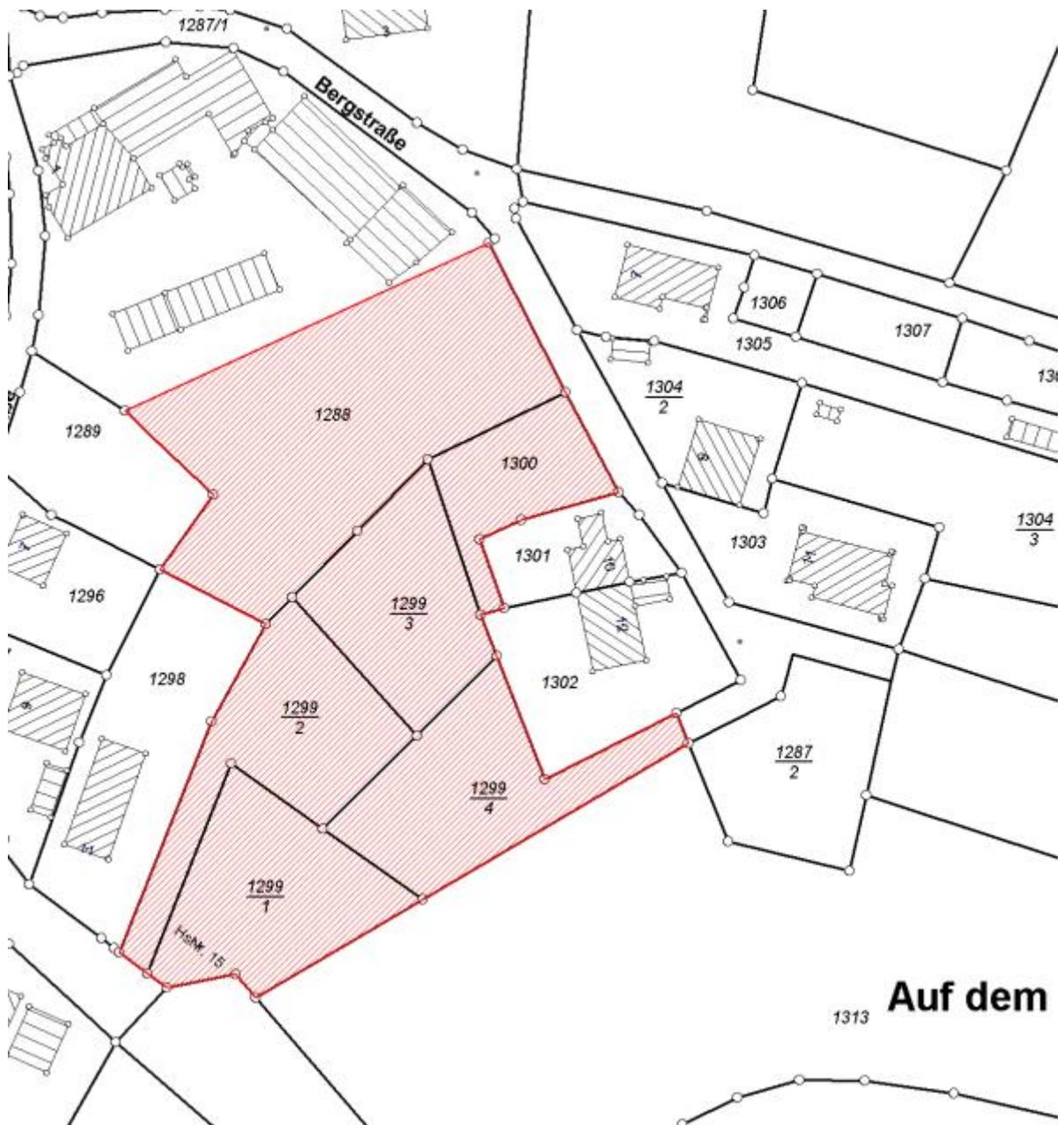
Ausgefertigt:

Matzenbach, den 06.09.2024

Andreas Willig  
1. Beigeordneter

## Anlage 1:

### Geltungsbereich Satzung über die Veränderungssperre



Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

### **Hinweis**

#### **gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Matzenbach, den 21.09.2024

gez. Andreas Willig

1. Beigeordneter